

(3) Im übrigen finden die Bestimmungen über die Ausstellung von Pässen, insbesondere § 14, entsprechende Anwendung.

(4) Ausländische Kinderausweise werden unter der Bedingung anerkannt, daß sie den Kinderausweisen der Deutschen Demokratischen Republik entsprechen.

x § 20

(1) Als Paßersatz im See- und Binnenschiffahrtsverkehr gelten:

- a) Seefahrtsbücher der Deutschen Demokratischen Republik und anderer Staaten.
- b) Die im internationalen Binnenschiffahrtsverkehr anerkannten Ausweise für Binnenschiffer und deren Familienangehörige.
- c) Landgangsscheine der zuständigen örtlichen Dienststellen. Sie berechtigen für die Dauer der Liegezeit des Schiffes zum Aufenthalt im Gebiet des angelaufenen Hafentortes.

(2) Im Luftverkehr gelten Lizenzen für Fluglinienpersonal als Paßersatz. Sie berechtigen zum vorübergehenden Aufenthalt im Gebiet der dem angeflogenen Flughafen nächstgelegenen Stadt.

(3) Die Anerkennung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Dokumente als Paßersatz kann von der Gewährung der Gegenseitigkeit abhängig gemacht werden.

II. Visa

§ 21

(1) Für jeden Grenzübertritt ist ein gültiges Visum erforderlich.

(2) Visa werden nur nach dem vom Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten festgelegten Muster erteilt.

(3) Die Dienststellen, welche das Visum erteilen, können bestimmte Reisewege und Reiseziele im Visum vorschreiben.

§ 22

(1) Visa müssen die Familien- und Rufnamen des Paßinhabers, die Frist innerhalb der das Visum zum Grenzübertritt benutzt werden darf (Nutzungsfrist) und die Grenzübergangsstellen enthalten.

(2) Visa, die diese Angaben nicht oder nur unvollständig enthalten, sind ungültig.

§ 23

(1) Die Nutzungsfrist des Visums beginnt mit dem Tage seiner Erteilung, sofern nicht etwas anderes vermerkt ist.

(2) Die Nutzungsfrist ist nach den Umständen des Einzelfalles festzusetzen.

§ 24

(1) Die Anträge auf Erteilung von Visa sind bei den im § 8 dieser Durchführungsbestimmung genannten Dienststellen einzureichen. Sofern die Ausstellung eines Passes gemäß § 8 beantragt ist, gilt dieser Antrag auch als Antrag auf Erteilung eines Visums.

(2) Für die Ausstellung von Visa werden Gebühren erhoben. Die Höhe dieser Gebühren wird vom Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten festgesetzt. Sie können in Ausnahmefällen ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 25

Änderungen in einem Visum können durch die für die Ausgabe von Visa zuständigen Dienststellen vorgenommen werden.

§ 26

Für die Versagung und Ungültigkeitserklärung von Visa findet die Vorschrift des § 13 Abs. 2 dieser Durchführungsbestimmung entsprechende Anwendung.

III. Grenzübertritt

§ 27

Die Grenzkontrollstellen haben bei jedem Grenzübertritt in alle Pässe neben dem Visum Ort und Zeit des Grenzübertrittes einzutragen.

§ 28

Personen, die ohne gültigen Paß, Paßersatz oder ohne gültiges Visum an der Grenze eintreffen, sind zurückzuweisen, wenn nicht Verstöße gegen die einschlägigen Gesetze und Verordnungen vorliegen und die Festnahme des Betreffenden erforderlich ist.

IV. Schlußbestimmung

§ 29

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. April 1955 in Kraft.

Berlin, den 14. März 1955

Ministerium des Innern

St o p h

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die amtliche Prüfung von Meßgeräten zur Messung des Verbrauchs von Elektrizität, von Gas und von Wasser.

Vom 1. März 1955

Auf Grund des § 16 der Verordnung vom 30. September 1954 über die amtliche Prüfung von Meßgeräten zur Messung des Verbrauchs von Elektrizität, von Gas und von Wasser (GBl. S. 819) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die nach § 4 Buchst. a der Verordnung vom 30. September 1954 erforderliche Zulassung bestehender oder neu zu errichtender Prüfstellen der Betriebe zur Durchführung amtlicher Prüfungen und amtlicher Nachprüfungen von Meßgeräten erfolgt auf Antrag des Betriebes.

(2) In dem Antrag* sind anzugeben:

- a) Name und Sitz des Betriebes,
- b) ob die Prüfstelle als Hauptprüfstelle oder als Nebenprüfstelle zugelassen werden soll,
- c) Art, Größe und Meßbereich der Meßgeräte, die geprüft werden sollen,
- d) Art der vorhandenen (bei neu zu errichtenden Prüfstellen der geplanten) Normalgeräte und Prüfstände sowie der übrigen Meßeinrichtungen,
- e) Art und Größe der Prüfräume, bei Prüfständen für Gasmeßgeräte auch Angaben der Sonneneinstrahlung, Temperaturregelung und dergleichen,

* Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik hat entschieden, daß diese Anträge auf Zulassung von Prüfstellen keine genehmigungspflichtige Berichterstattung im Sinne der Verordnung vom 20. Mai 1954 darstellen.